

Bundessozialgericht

- 5 RJ 20/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
29. Sept. 1976

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
Schriftführer

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

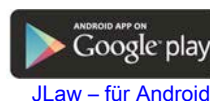
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 29. September 1976
durch die Richter S c h r ö d e r -Vorsitzender-,
M a y und R a u s c h e r und die
ehrenamtlichen Richter G e b a u e r und
Dr. B o n g a r d t
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
28. November 1975 aufgehoben. Die Sache wird
zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses
Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob beim Kläger als Voraussetzung für die Gewährung einer Versichertenrente Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gegeben ist.

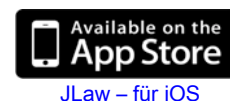
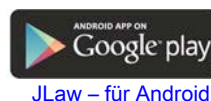
Der 1935 geborene Kläger, gelernter Maurer, hat im Jahre 1961 seinen Beruf wegen eines Wirbelsäulenleidens aufgegeben. Er war sodann bis 1970 als Probenehmer, Kraftfahrer und Verkaufsfahrer tätig.

Seinen im September 1970 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 30. August 1971 unter Verneinung von Berufsunfähigkeit ab.

Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) u.a. nach Anhörung ärztlicher Sachverständiger durch Urteil vom 17. März 1975 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat dieses Urteil sowie den Bescheid der Beklagten geändert und diese verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Juli 1971 zu zahlen. In der Begründung heißt es, der an einem erheblichen Wirbelsäulenleiden krankende Kläger könne nicht mehr im Freien arbeiten, so daß eine Verweisung auf eine Tätigkeit als Baumaschinenführer oder Platzarbeiter ausscheide. Für die Arbeit eines Werkzeug- oder Materialausgebers, eines Bau- oder Werkstattschreibers erbringe er nicht die fachlichen Voraussetzungen. Als Arbeiter in der Warennahme und -ausgabe, als Packer und dergleichen sei er gesundheitlich überfordert. In bezug auf eine Kontrolltätigkeit -Anlagenkontrollleur, Meßwart und dergleichen - verfüge der Kläger über keine berufliche Praxis und Erfahrung. In Betracht zu ziehen seien jedoch einfache Montage- und Prüfarbeiten. Sie seien aber im Vergleich zum bisherigen Beruf mit einem nach § 1246 Abs. 2 RVO unzumutbaren, weil 20 v.H. überschreitenden Einkommensverlust verbunden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie trägt vor, warum dem noch zu leichten Arbeiten fähigen Kläger ein Lohnabstieg von 20 v.H. nicht mehr zumutbar sein solle, hätte das LSG mit mehr als durch eine Verweisung auf ein eigenes Urteil belegen müssen. Der Widerspruch zur Rechtsprechung des 4. und 5. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) sei nicht ausreichend begründet. Der Kläger könne auf Vollzeittätigkeiten, die in Tarifverträgen erfaßt sind, verwiesen werden, wenn es sich um Beschäftigungen handle, die sich aus dem Kreis der übrigen ungelernten Beschäftigungen durch besondere Qualifikationsmerkmale herausheben.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 28. November 1975 aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger ist der Auffassung, daß das LSG im Ergebnis zu Recht die Verweisung des Klägers auf einfache Prüf- und Montierarbeiten nicht für zumutbar halte. Der hierzu abgegebenen Begründung könne allerdings nicht gefolgt werden. Die Verweisung auf die genannten Tätigkeiten sei nicht deshalb unzumutbar, weil der damit verbundene Lohnabstieg mehr als 20 v.H. ausmache, sondern weil sie sich qualitativ nicht



- 4 -

deutlich genug aus dem Kreis der ungelernten Tätigkeiten hervorheben. Der Kläger teile die Auffassung des erkennenden Senats, daß es bei der Bestimmung der Grenze der Verweisbarkeit von untergeordneter Bedeutung sei, welche Lohneinbuße der Versicherte im Einzelfall in Kauf nehmen müsse. Entscheidend sei die Qualität der dem Versicherten nach seinen Kräften und Fähigkeiten zuzumutenden Berufstätigkeiten. Ob es sich hierbei um ausreichend qualifizierte Tätigkeiten handele, lasse sich der tariflichen Eingruppierung entnehmen. Die geringe Qualität der in Betracht gezogenen einfachen Prüf- und Montierarbeiten finde in der niedrigen tariflichen Bewertung ihren entsprechenden Ausdruck. Deshalb sei die unzutreffende Kritik, die das LSG gegen die Rechtsprechung des erkennenden Senats vortrage, nur von akademischer Bedeutung.

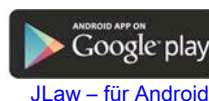
II.

Die zulässige Revision ist insoweit begründet, als die Streitsache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden mußte.

Die Auffassung des LSG, der Kläger könne im Rahmen der Prüfung der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO einerseits auf alle einfachen, unqualifizierten Berufstätigkeiten, andererseits aber nicht auf solche Berufstätigkeiten verwiesen werden, in denen er im Vergleich zum bisherigen Beruf eine Lohneinbuße von mehr als 20 v.H. in Kauf zu nehmen habe, ist rechtsirrig. Diese ständige Spruchpraxis des beim LSG entscheidenden Senats widerspricht der einschlägigen Rechtsprechung des BSG. Der erkennende Senat ist daher dieser Spruchpraxis u.a. bereits in seiner Entscheidung vom 25. Mai 1976 - 5 RJ 161/75 - mit ausführlicher Begründung entgegengetreten. Auf die Einzelheiten dieser Entscheidung kann Bezug genommen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



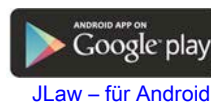
- 5 -

Bisheriger Beruf - "Hauptberuf" - des Klägers, den dieser aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben hat, ist nach den Feststellungen des LSG der des gelernten Maurers. Auch im vorliegenden Fall ist daher von dem zur Frage der Verweisbarkeit qualifizierter Arbeiter vom BSG entwickelten Mehrstufenschema - Unterscheidung einer oberen, einer mittleren und einer unteren Gruppe von Arbeiterberufen - auszugehen (vgl. z.B. den erkennenden Senat in SozR Nr. 103 zu § 1246 RVO; BSGE 38, 153 - SozR 2200 § 1246 Nr. 4 mit zahlreichen Nachweisen). Nach dieser Rechtsprechung gehört ein Lehrberuf zur oberen Gruppe des "Schemas" mit der rechtlichen Folge, daß die dort einzustufenden Versicherten auf die Tätigkeiten der oberen, aber auch - da ihnen ein gewisser beruflicher Abstieg nach § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO "zuzumuten" ist - auf die Tätigkeiten der mittleren Gruppe (Leitberuf: Arbeiter mit anerkanntem oder vergleichbar qualifiziertem Anlernberuf) sowie auf diejenigen Tätigkeiten der unteren Gruppe der ungelernten Arbeiter verwiesen werden können, die sich aus deren allgemeinem Kreis positiv hervorheben. Es kommt nach alledem für die Ermittlung des Kreises der Tätigkeiten, auf die ein Bewerber um Rente wegen Berufsunfähigkeit verwiesen werden kann, auf die Qualität der dem Versicherten nach seinen gesundheitlichen Verhältnissen und nach seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten möglichen Berufstätigkeiten an. Die Frage dagegen, welche Lohneinbuße der Versicherte im Einzelfall in Kauf zu nehmen hat, ist dagegen nicht von entscheidender Bedeutung. § 1246 Abs. 2 RVO erklärt eine Minderung des Einkommens bis zur Hälfte desjenigen, was eine gesunde Vergleichsperson verdienen kann, für unschädlich; bekanntlich verdienen aber schon einfache ungelernte Kräfte mehr als die Hälfte dessen, was ein Facharbeiter mit seiner Arbeit erwerben kann.

Da das LSG die rechtliche Tragweite des § 1246 Abs. 2 RVO verkannt hat, hat es Feststellungen unterlassen, die für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Entscheidung des vorliegenden Falles erheblich sind. So bedarf es der tatrichterlichen Feststellung, welche - gegebenenfalls auch berufsfremden - Tätigkeiten der oberen, der mittleren sowie welche herausragenden Tätigkeiten der unteren Gruppe des "Schemas" der Kläger in gesundheitlicher Hinsicht und nach seinem beruflichen Können noch verrichten kann. Hierbei kommen nach dem oben Dargestellten auch Tätigkeiten in Betracht, mit welchen der Kläger im Vergleich zum Beruf des gelernten Maurers nur weniger als 80 v.H. verdienen kann.

Da der erkennende Senat die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nicht selbst treffen kann (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Das LSG wird im Rahmen der gegebenenfalls notwendig werdenden Prüfung, welche Tätigkeiten der unteren Gruppe des Schemas aus dem allgemeinen Bereich der ungelernten Tätigkeiten zu positiv herausragen, daß sie die Verweisung eines Angehörigen der oberen Berufsgruppe auf sie für zumutbar erscheinen lassen, die einschlägige Rechtsprechung des erkennenden Senats zu berücksichtigen haben. Danach kommt es darauf an, ob diese Tätigkeiten in ihrer betrieblichen Bedeutung angelernten Tätigkeiten gleichstehen. Hierbei wird es vielfach von Gewicht sein, ob sie ebenso wie diese tariflich eingestuft sind (Urteil des erkennenden Senats vom 24. Oktober 1975 - 5 RJ 35/75 -). Bei der Prüfung der Frage, welche Tarifverträge für die Ermittlung der Qualität bestimmter Berufe heranzuziehen sind, wird das LSG so zu verfahren haben, daß in erster Linie in dem für den Kläger in bezug auf seinen bisherigen Beruf (Hauptberuf) maßgebenden Tarifvertrag nachgeforscht wird. Falls sich hier keine für den Kläger in Betracht kommende Verweisungstätigkeit findet, sind insbesondere hinsichtlich der Höhe der tariflichen Einstufung vergleichbare andere Tarifverträge desselben Tarifbezirks heranzuziehen. Das LSG wird hierbei, wenn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

eben möglich, zunächst zu versuchen haben, Verweisungs-
tätigkeiten aufzufinden, die dem Hauptberuf des
Klägers verwandt sind; erst wenn sich solche Tätigkeiten
nicht finden lassen, wird es andere Verweisungsberufe
zu berücksichtigen haben.

Nach alledem war zu entscheiden wie geschehen und
der Kostenausspruch der abschließenden Entscheidung
vorzubehalten.

Schröder

Der Richter am Bundes-
sozialgericht May ist
wegen Urlaubs an der
Unterschriftsleistung
verhindert

Rauscher

Schröder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)